

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Stück, 23.09.1896

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 23. September 1896.) 15. Stück.

Inhalt:

N. 26. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. September 1896, betreffend Einführung einer Eberköhrung im südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

N. 26.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Einführung einer Eberköhrung im südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

Oldenburg, 1896 September 15.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberköhrung, wird auf Antrag des Amtraths des Amtsverbandes Elsfleth angeordnet, daß im Bezirke des südlich der Hunte gelegenen Theiles des Amtsverbandes Elsfleth zum Bedecken fremder Schweine vom 1. October 1896 an nur solche Eber benützt werden dürfen, welche nach vorgenommener Prüfung (Köhrung) von der zuständigen Köhrungs-Kommission für tüchtig erkannt (angeköhrt) worden sind.

Mit demselben Zeitpunkte treten die Bestimmungen des Artikels 2 §. 2 und der Artikel 4 bis 6 des erwähnten Gesetzes für diesen Bezirk in Kraft.

Die auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes erlassene Röhrlungsordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg, 1896 September 15.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Tappenbeck.

Eberköhlungsordnung für den südlich der Hunte gelegenen Theil des Amtsverbandes Elsfleth.

Artikel 1.

Der südlich der Hunte gelegene Theil des Amtsverbandesbezirks Elsfleth bildet einen Verband zur Förderung der Schweinezucht.

Artikel 2.

Die Leitung des Verbandes und die Entscheidung von Streitigkeiten innerhalb desselben steht dem Amte Elsfleth zu. Die Oberaufsicht wird vom Staatsministerium, Departement des Innern, geführt.

Artikel 3.

§. 1. Für den Verband wird eine Verbands-Kommission gebildet, welche aus einem Obmanne und vier Mitgliedern besteht, von denen einer bei Verhinderung des Obmannes als dessen Stellvertreter eintritt. Für jedes Mitglied, mit Ausnahme des Obmannes, wird ein Ersatzmann gewählt.

§. 2. Die Verbands-Kommission hat die Aufgabe:

- a) auf die Beförderung der Schweinezucht im Ver-
bände nach Kräften hinzuwirken und zu diesem
Zwecke die ihr geeignet erscheinenden Anträge beim
Amte zu stellen, sowie die von ihr geforderten Gut-
achten zu erstatten und die ihr oder einzelnen ihrer
Mitglieder vom Amte ertheilten Aufträge auszu-
führen,
- b) durch eine aus ihrer Mitte zusammengesetzte Röh-
rungs-Kommission (Art. 6) die Röh rung der Eber
vorzunehmen.

Artikel 4.

§. 1. Die Ernennung des Obmannes erfolgt durch
das Amt auf den Vorschlag des Amtraths, welcher dem
Amte 3 geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat, die-
jenige der übrigen Mitglieder und der Ersatzmänner durch
den Amtrath. Der Amtrath bestimmt zugleich aus der
zu Mitgliedern der Verbands-Kommission Gewählten den
Stellvertreter des Obmannes und ein drittes Mitglied der
Röh rungs-Kommission.

Die Mitglieder der Verbands-Kommission, mit Aus-
nahme des Obmannes, und die Ersatzmänner müssen ihren
Wohnsitz innerhalb des Verbandes haben.

§. 2. Das Amt der Mitglieder der Kommission
dauert 4 Jahre. Nach Ablauf derselben ist eine Wieder-
ernennung zulässig.

§. 3. Die Mitglieder der Kommission und ihre Ersatz-
männer werden vom Amte auf gewissenhafte und ordnungs-
mäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt
verpflichtet, und ihre Namen werden vom Amte öffentlich
bekannt gemacht.

§. 4. Die Berufung zum Obmanne kann jeder außer-
halb des Verbandes Wohnende ablehnen, auch kann ein

solcher das Amt, wenn einer der im Artikel 7 §. 2 Absatz 1 der Gemeindeordnung vorgesehenen Gründe vorliegt, zu jeder Zeit, sonst aber erst nach Ablauf von 3 Monaten nach einer von ihm beim Amte eingebrachten Kündigung niederlegen, zu welcher er jedoch erst nach einjährigem Dienste berechtigt ist.

§. 5. Rückfichtlich der im Verbande Wohnenden gelten über Ablehnung der Wahl und Niederlegung des Amtes analog die Bestimmungen des Artikels 7 der Gemeindeordnung, mit Ausnahme der Bestimmung des §. 3 über den Verlust des Stimmrechts in der Gemeinde.

Artikel 5.

§. 1. Die Verbands-Kommission versammelt sich auf Berufung und unter dem Voritze des Amtes einmal im Jahre. Außerordentliche Versammlungen sind auf Antrag des Obmannes oder der Mehrheit der Mitglieder zu berufen.

§. 2. Die Berufung erfolgt bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark für unentschuldig ausbleibende Mitglieder.

Ist ein Mitglied der Kommission verhindert, in der Versammlung zu erscheinen, so hat es bei einer Ordnungsstrafe von 3 Mark seinen Ersatzmann sofort zur Stellvertretung aufzufordern und dem Amte den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen.

Die Ordnungsstrafen werden von der Kommission erkannt und fließen in die Amtsverbandskasse.

§. 3. Die ordnungsmäßig berufene Versammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dadurch, daß einzelne Mitglieder sich der Abstimmung enthalten oder die Versammlung verlassen, wird dieselbe nicht beschlußunfähig.

§. 4. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Das Amt hat nur eine berathende Stimme.

Artikel 6.

§. 1. Die Röhungs-Kommission besteht aus dem Obmanne, dessen Stellvertreter und einem dritten Mitgliede der Verbands-Kommission, welches vom Amtsrath hierzu bestimmt ist. (Artikel 4, §. 1.)

§. 2. Der Obmann beruft die Kommission, leitet die Röhung, führt den Vorsitz und ein Protokoll über die gefaßten Beschlüsse, eröffnet den beteiligten Eberbesitzern den Inhalt desselben — bei Abköhrungen unter kurzer Angabe der Gründe — behält das Original bei seinen Akten und sendet eine Abschrift an das Amt.

Die Ladungen geschehen durch Vermittelung der Gemeindevorsteher.

§. 3. Ist ein Mitglied der Kommission am Erscheinen verhindert, so hat es dem Obmanne den Grund seiner Verhinderung anzuzeigen. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Artikels 5, §. 2 zu Raam.

§. 4. Bei Verhinderung eines Mitgliedes und dessen Ersatzmannes können aushülfsweise auch andere Mitglieder der Verbands-Kommission zur Vertretung herangezogen werden.

§. 5. Die Kommission ist nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig versammelt ist; sie entscheidet mit einfacher Majorität.

Artikel 7.

Es sollen nur solche Eber angeköhrt werden, welche einen guten regelmäßigen Bau, das zum Decken völlig ausreichende Alter, sowie genügende Größe haben. Im Uebrigen sind bei der Röhung auch die Verhältnisse im Verbands, d. h. der jeweilige Stand der Schweinezucht, zu berücksichtigen.

Artikel 8.

§. 1. Die Hauptköhrung der Eber geschieht im Monat October jedes Jahres. Der Termin und der Ort

wird vom Amte auf Vorschlag des Obmannes bekannt gemacht.

§. 2. Bei der Hauptföhrung sind der Röhrun=Kommission alle der Röh rung unterworfenen Eber des Verbandes vorzuführen.

Artikel 9.

§. 1. Nachföhrungen von Ebern sollen nur dann stattfinden, wenn Eber wegen zu geringen Alters oder aus einem anderen nach dem Ermessen des Obmannes entschuld=baren Grunde bei der Hauptföhrung nicht vorgeföhrt werden konnten.

Termine und Ort der Nachföhrungen bestimmt der Obmann.

§. 2. Für jede Nachföhrung ist von dem Besitzer des Ebers eine besondere Gebühr von 3 M. zur Kasse des Amtsverbandes zu zahlen.

Jährlich nach Beendigung der Nachföhrungen wird vom Amte nach Ausweis der von dem Obmanne eingesandten über die Nachföhrungen aufgenommenen Protokolle eine Designation der zu entrichtenden Gebühren aufgestellt und von Seiten des Amtsvorstandes dem Rechnungsführer des Amtsverbandes mit Hebungs=Ordre zugefertigt.

Artikel 10.

§. 1. Für jeden angeföhrten Eber wird dem Besitzer vom Obmanne ein von sämtlichen Mitgliedern der Röh=run=Kommission unterschriebener Zulassungsschein aus=gestellt, welcher bis zur nächsten Hauptföhrung Gültigkeit hat. Derselbe kann von der Röhrun=Kommission zurück=genommen werden, wenn während der Dauer seiner Geltung Umstände eintreten, welche den Eber zum Decken ungeeignet machen.

Artikel 11.

§. 1. Wird ein Eber von der Röhungs-Kommission nicht einstimmig, sondern durch Mehrheit der Stimmen abgeföhrt, so hat der Besitzer desselben das Recht, eine Revisionsföhrung zu verlangen.

§. 2. Dieselbe geschieht durch eine Revisions-Kommission, welche aus dem Obmanne oder dessen Stellvertreter und den beiden der Röhungs-Kommission nicht angehörenden Mitgliedern der Verbands-Kommission besteht.

§. 3. Der Antrag auf eine Revisionsföhrung ist entweder sofort nach Mittheilung des Inhalts des Protokolls mündlich, oder innerhalb 14 Tagen nach derselben schriftlich unter Hinterlegung von 7 *M.* 50 *g* bei dem Obmanne zu stellen. Unterläßt der Antragsteller die Hinterlegung, so erhält er auf seine Kosten eine Aufforderung dazu vom Amte mit kurzer Frist; läßt er auch diese unbenutzt verstreichen, so geht er des Rechts auf eine Revisionsföhrung verlustig.

§. 4. Für den Zusammentritt der Revisions-Kommission und das Verfahren derselben gelten die Bestimmungen des Artikels 6, §§. 2, 3 und 5 und des Artikels 7.

Wird der Eber bei der Revisionsföhrung zugelassen, so erhält der Besitzer, unter Rückzahlung der hinterlegten Summe, den von allen Mitgliedern unterschriebenen Zulassungsschein (Artikel 10); wird er abgeföhrt, so wird die einbezahlte Summe an die Kasse des Amtsverbandes abgeliefert.

Artikel 12.

Das Ergebnis der An- und Abföhrungen wird vom Amte öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 13.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 3 *M.* betragen.

Artikel 14.

§. 1. Die Mitglieder der Röhungs-Kommission und der Revisions-Kommission erhalten bei Reisen zum Zwecke der Röhung 4 *M.* Tagegelde, denen für jede außerhalb ihres Wohnorts zugebrachte Nacht 2 *M.* hinzugehen, und an Transportkosten bei Reisen über 2 km vom Wohnorte 10 *g* für jedes km des Hin- und Rückweges.

§. 2. Die Rechnungen der Mitglieder sind vom Obmanne, die Rechnungen des Obmannes vom Amte hinsichtlich der in Rechnung gebrachten Tage und der Zeit als richtig zu attestiren und sodann vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

§. 3. Schreibmaterialien und Formulare für Zulassungsscheine, Ladungen, Decklisten u. s. w. erhält der Obmann vom Amte, welches für den nöthigen Vorrath zu sorgen hat, geliefert und muß davon nach Erforderniß an seinen Stellvertreter abgeben. Die Rechnungen über desfallsige Anschaffungen sind hinsichtlich der Nothwendigkeit derselben und der Richtigkeit zu attestiren und vom Amtsvorstande zur Zahlung auf die Amtsverbandskasse anzuweisen.

Artikel 15.

Die Art und Weise, wie die Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Beförderung der Schweinezucht innerhalb des Röhungsverbandes zu geschehen haben, bestimmt das Amt nach Berathung mit der Verbands-Kommission.